Monatschrift

der

Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 2. Wien, Mitte Februar 1905. 17. Jahrgang.

Christen und Juden.

Im österreichischen Abgeordnetenhause geschehen merkwürdige Dinge. Man wagt es, sich nicht nur der verleumdeten Juden, sondern sogar des verlästerten Talmud anzunehmen. In einer Versammlung der Klubobmänner, welche anlässlich der Neuwahl des Präsidenten stattfand, wurden verschiedene Beschwerden über die bisherige Führung der präsidialen Agenden laut. Bei dieser Gelegenheit beklagten sich der Obmann des Polenklubs, Graf Dzieduszyczki, und der Führer der Deutsch-Konservativen, Dr. Kathrein, über die Duldung von Verunglimpfungen der katholischen Religion seitens des Präsidenten. Der sozialdemokratische Abgeordnete Pernerstorfer bemerkte hierauf, auch er sei ein Gegner der Verletzung von religiösen Gefühlen, er erinnere aber daran, dass man damit begonnen habe, die heiligen Bücher der Juden in den Kot zu zerren. Er verlange den gleichen Schutz für alle Konfessionen. Der Abgeordnete Dr. Kathrein, ein streng kirchlich gesinnter Tiroler, erwiderte, dass er mit dem Abgeordneten Pernerstorfer vollommen darin übereinstimme, dass die religiöse Ueberzeugung Jedermanns geachtet werden müsse. Er verlange die Respektierung der religiösen Gefühle der Katholiken, zolle aber auch volle Ueberzeugung jeder anderen religiösen Ueberzeugung.

Die Erkenntnis führender Persönlickeiten des österreichischen Parlamentes, dass auch Juden und deren religiöse Ueberzeugung geachtet werden müssen, ist insbesondere durch die Herabwürdigung des heiligen Altarsakramentes der Katholiken durch ein alldeutsches Tagblatt und durch die Interpellationen, welche die Alldeutschen wegen der gerichtlichen Verfolgung dieses Blattes einbrachten, gezeitigt worden. Man ist doch endlich zu der Einsicht gelangt, dass man den Brand nicht auf der einen Seite löschen, auf der anderen Seite aber schüren könne. Die Wünsche, die in der Obmännerkonferenz vorgebracht wurden, sind zunächst ein Leitfaden, der dem wiedergewählten Präsidenten für die Behandlung solcher Dinge mit auf den Weg gegeben wird. Sie stimmen im Wesentlichen mit jenen Bestrebungen zur Abänderung der Geschäfts-

ordnung überein, welche in letzter Zeit im Herrenhause zu Tage getreten sind und dahin abzielen, durch eine Kräftigung der Disziplinargewalt des Präsidenten gegen alle Missbräuche der Immunität einen erhöhten Rechtsschutz zu gewähren. Das Herrenhaus hat u. A. einstimmig beschlossen, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrates dahin abzuändern, dass dem Präsidenten das Recht zustehe, die Verlesung solcher Stellen einer Interpellation, welche Beleidigungen Abwesender enthalten oder gegen das Strafgesetz verstossen, nicht zuzulassen. Von dem Missbrauche des Interpellationsrechtes ist in den letzten Jahren keine Bevölkerungsklasse härter betroffen worden, als die jüdische Religionsgesellschaft. Nicht nur die Lehren, Gebräuche und Einrichtungen der Juden wurden im Hause selbst und in der antisemitischen Presse herabgewürdigt, es wurde auch die wirtschaftliche Existenz der Juden durch die in den antisemitischen Blättern der Hauptstadt und der Provinz immer schrankenloser betriebene Boykottierung und Verunglimpfung jüdischer Geschäftsleute schwer bedroht. Erhoben nun die Juden gegen diese nach § 302 des Str.-G. strafbaren Angriffe Beschwerde bei den kompetenten Stellen und verstand sich schon der eine oder andere Staatsanwalt dazu, gegen das betreffende Blatt das objektive Verfahren einzuleiten, dann fand sich sofort ein deutsch-nationaler oder christlich-sozialer Abgeordneter, welcher wegen der erfolgten Konfiskation den Justizminister im Parlamente interpellierte und in den Text seiner Interpellation den vollen Wortlaut des beanständeten Artikels aufnahm. Durch die wörtliche Verlesung einer solchen Interpellation wurde der inkriminierte Artikel immunisiert, d. h., es konnte nun kein Staatsanwalt mehr den Wiederabdruck desselben verhindern. So wurde durch die ursprünglich freiheitliche Bestimmung, dass die wahrheitsgetreue Veröffentlichung der Verhandlungen des Parlaments nicht verhindert werden dürfe, dem Strafgesetze ein Schnippchen geschlagen und den Juden der ihnen gesetzlich zustehende Rechtsschutz vorenthalten. Jahrelang haben alle Parteien des Hauses zu dieser Anomalie geschwiegen, bis endlich durch gleichartige Angriffe auf Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche die Gewissen aufgerüttelt wurden.

Es ist vorläufig nur ein leiser Ansatz zur Besserung, der in der Obmännerkonferenz in dem Gedankenaustausche der Abgeordneten Dzieduszyczki, Dr. Kathrein und Pernerstorfer sich bemerkbar machte, aber wer die Struktur des Hauses, wer seine Stimmungen und Strömungen gründlich kennt, muss sich sagen, dass auch dieser leise Ansatz schon als ein bedeutungsvoller Schritt zum Guten begrüsst werden muss, denn die Wahrheit des gerügten Uebelstandes liegt so offen zutage, dass es nur des Mutes bedurfte, um sie endlich einmal auszusprechen, um ihr zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen. Wenn es den Polen und den Deutsch-

Konservativen im Vereine mit den freisinnigen Gruppen des Hauses ehrlich um den Ehrenschutz Abwesender und um die Achtung aller religiösen Ueberzeugungen zu tun ist, dann haben diese Parteien auch die Macht, diese ihre Anschauungen durchzusetzen.

S. Fl.

Montefiore's „Liberal Judaism".

Der Begriff „liberales Judentum" hat bei religiösen Gemütern keinen guten Klang. Religiöse Indifferenz, pietätloses Verwerfen aller von der Vergangenheit überkommenen und durch die Jahrtausende geheiligten Formen, opportunes Sich-anbequemen an die herrschenden Zeitläufte — das sind wohl einige der Hauptvorwürfe, die man dem liberalen Judentum macht. Wie weit diese Vorwürfe einzelne Vertreter des liberalen Judentums treffen, gehört nicht hierher. Es beweist aber nichts gegen eine geistige Richtung, wenn man ihr die Motive vorhält, durch welche hie und da Anhänger zu ihr gelockt werden. Wohin käme man dabei z. B. bei der Beurteilung des entstehenden Christentums oder der Ausbreitung der Reformation! Man muss vielmehr fragen: Steckt in dem Begriff „liberales Judentum" eine sachliche Notwendigkeit, die Forderung einer neuen, weltgeschichtlichen Lage und damit ein ernstes und ernst zu nehmendes Problem?

In diesem Sinne hat C. G. Montefiore zur Frage des liberalen Judentums das Wort ergriffen; und dies Wort verdient auch gehört zu werden.

Claude G. Montefiore hat vor nicht langer Zeit ein Büchlein herausgegeben unter dem Titel: Liberal Judaism, An Essay. Ich wüsste in der Gegenwart niemanden, der berechtigter wäre, das liberale Judentum literarisch zu vertreten. Montefiore ist der Herausgeber der „Jewish Quarterly Review", einer führenden Vierteljahrsschrift der jüdischen Theologie auf englischem Boden. Wie sehr man auch in christlichen Kreisen seine Hibbert Lectures (Origin and development of the Religion of the ancient Hebrews) und seine Jewish Bible for Home Reading schätzt, geht schon aus dem Umstande hervor, dass 1894 die Glasgow University Theological Society und 1904 die Oxford Theological Society ihn zum Präsidenten gewählt haben.

Aber Montefiore ist mehr als ein Gelehrter, er ist ein homo religiosus, der sein Leben in den Dienst einer idealen Aufgabe gestellt hat: der Belebung und Weiterentwicklung der Religion des Judentums. Das vorliegende Essay gewährt uns einen Blick in eine vornehme, gebildete Seele, der es ernst mit der Religion ist und die Ehrfurcht und Liebe entgegenbringt der bedeutsamen, an Märtyrern so reichen Geschichte des Judentums. Montefiore spricht nicht im Namen einer Organisation, einer autoritären Gewalt, er gibt nur sein persönliches Glaubensbekenntnis, aber er

tut es in der richtigen Annahme, dass er damit zugleich das ausspricht, was vielen Tausenden auf der Seele lastet. Er wendet sich nicht an die Philosophen, sondern an das every Day folk.

Was veranlasste nun Montefiore, mit dem orthodoxen Judentum zu brechen? Er ist mit diesem aus innerer Wahrhaftigkeit zerfallen. Er findet die Grundbehauptung des orthodoxen Judentums darin, „dass Gott sich ganz eigentlich einem besonderen Volke und nur diesem Volke offenbart hat, dass diese Offenbarung von Zeichen und Wundern begleitet war und dass der Inhalt der Offenbarung enthalten sei in einem Gesetze, das vollkommen, unveränderlich und göttlich ist“. Montefiore gesteht ein, dass sich dieses Dogma heute angesichts unserer Geschichts- und Naturauffassung nicht mehr aufrechterhalten lässt. Auch erkennt er deutlich die verhängnisvollen Folgen des extrem legalistischen Standpunktes und scheut sich nicht, der Orthodoxie manch bittere Wahrheit nach dieser Richtung hin zu sagen.

Aber ist mit der Ablehnung der Orthodoxie nicht das Judentum abgetan? Das behaupten in merkwürdiger Uebereinstimmung ihre Vertreter und der liberale Protestantismus — freilich aus ganz verschiedenen Gründen. Das alte Judentum, weil ihm mit jenem Dogma der eigentliche Kern seiner Religion aufgehoben zu sein scheint, der liberale Protestantismus, weil er die Grenzverwischung zwischen sich und dem nicht legalistischen Judentum fürchtet. In vielen Werken der modernen protestantischen Theologie hört ja bei der Schilderung der Entstehung des Christentums aus dem Judentum die historische Besonnenheit und Gerechtigkeit auf: man kann das Judentum nicht dunkel und trübe genug zeichnen, damit sich um so blendender die Lichtgestalt des Christentums dagegen abheben kann. Schon Montesquieu hat in seinen Lettres Persanes die treffende Bemerkung gemacht: „en fait de religion les plus proches sont les plus grandes ennemies“.

Gegenüber der Orthodoxie und dem liberalen Protestantismus greift Montefiore auf den Prophetismus zurück, in dessen Lehre von dem einen heiligen Gotte, der nur in der Verwirklichung der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe verehrt wird, er den wesentlichen Bestandteil des Judentums erblickt. Das Gesetz und die durch dasselbe entstandene rabbinische Literatur betrachtet Montefiore nur unter historischen Gesichtspunkten. Er gibt eine Entstehungsgeschichte des Pentateuch, die sich in den Bahnen der Wellhausen'schen Hypothese bewegt.

Anmerkung der sittlichen Gesetze als göttlicher Gebote — mit dieser Kantischen Wendung liesse sich der bisherige Standpunkt Montefiore's ganz gut bezeichnen. Aber Montefiore kann aus verschiedenen Gründen bei diesem etwas abstrakten Moralismus nicht stehen bleiben. Die Kluft zwischen dem alten Judentum und dem neuen wäre so gross, dass man kaum noch vom Judentum sprechen könnte. Montefiore strebt daher eine Verständigung mit

seinen orthodoxen Brüdern an, er möchte ihnen eine Brücke bauen, auf der sie zu dem liberalen Judentum als zu einer innerlich veredelten und weiterentwickelten Form derselben Religion kommen könnten. Diese Brücke glaubt er in dem Begriff des „Gesetzes“ zu finden. Das vom supranaturalistischen Offenbarungsglauben getragene Gesetz des orthodoxen Judentums hat einen eigentümlichen religiösen Lebenstypus hervorgebildet, dessen Ideal in der Heiligung und Umwandlung des Lebens durch die Religion besteht. In diesem Ideal treffen sich altes und neues Judentum, nur in den Mitteln und Wegen zu diesem Ideal unterscheiden sie sich. Montefiore möchte das neue Judentum auch eine Religion des „Gesetzes“ nennen, freilich nachdem er vorher eine Idealisierung des „Gesetzes“ ins rein Ethische vorgenommen hat, wie es vor ihm u. a. Lazarus in seiner „Ethik des Judentums“ getan hat. Unser Verfasser geht dann daran, zu zeigen, wie die einzelnen Feste des alten Judentums auch losgelöst von der orthodoxen Dogmatik beibehalten werden können.

So bekommen die einfachen Glaubenssätze des liberalen Judentums historische Substanz und damit Farbe und Leben.

Zugleich aber entgeht das liberale Judentum durch Anknüpfung an die Vergangenheit der Gefahr, die differentia specifica gegenüber dem besonders in England weit verbreiteten unitarischen Theismus zu verlieren. Wir finden hier als treibendes Motiv bei Montefiore jene moderne ästhetische Freude an der Mannigfaltigkeit und Buntheit der historischen Erscheinungen, die wir auch so häufig bei mehr liberalen Vertretern des Katholizismus bemerken können. Wie ein Dichter nicht alle Seiten und Vorzüge aller anderen Dichter in sich vereinigen kann, so wird auch eine Religion nicht alle Seiten der religiösen und ethischen Wahrheit umschliessen können. „Wäre die Welt nicht reicher, wenn sie viele Arten des unitarischen Glaubens besitzt? Soll das liberale Judentum diesen Reichtum vermindern, indem es die älteste dieser Formen aufgibt, jene Form, die ihm durch Geburtsrecht zukommt?“

Und noch um eines anderen Umstandes willen tritt Montefiore für die Erhaltung des Judentums als selbständiger Religionsgemeinschaft ein. Er glaubt, dass das Judentum seine Rolle in der Entwicklung des religiösen Bewusstseins noch nicht ausgespielt hat, er ist der Ueberzeugung, dass die religiöse Mission des Judentums noch nicht erfüllt ist. Da das Judentum sich für diese Mission nur erhalten kann, wenn es Zwischenheiraten meidet, so fordert Montefiore einen gewissen Separatismus. Aber nur aus rein religiösen Gründen. Wer an eine selbständige, religiöse Mission des Judentums nicht mehr glaubt, für den gibt es nach Montefiore keinen Grund gegen Zwischenheiraten. Die heute beliebt gewordenen Gründe der Rasse und „Nationalität“ bekämpft Montefiore aufs Schärfste. „If it were not for religion, there would not, from

my point of view, be the smallest objection to intermarriage. On the contrary there would be very much indeed in its favour".

Zum Neuen Testamente verhält sich das liberale Judentum gemäss seiner vorurteilsfreien und historischen Auffassung viel entgegenkommender als das alte Judentum. Freilich die Anschauung, nach der das Alte Testament nur einen Gott der Gerechtigkeit, das Neue einen Gott der Liebe lehrt, hält Montefiore für kindisch und absurd. Es gibt Stellen im Neuen Testament, welche einen Abfall von den höchsten Konzeptionen des Alten Testamentes zeigen, während andere wieder die Lehren des Alten Testamentes an religiöser Innerlichkeit und geistiger Vertiefung übertreffen. Die Persönlichkeit Jesu — „a grent and inspired teacher" — hat für das liberale Judentum keine besondere metaphysische Dignität.

„Reiner Monotheismus, der direkte Zusammenschluss von Mensch und Gott, die direkte Beziehung Gottes zum Menschen, die enge Verbindung der Religion mit der Moral und der Moral mit der Religion, die eigene Verwendung von Formen und Zeremonien, der Ausschluss von Priestern und sühnenden Stellvertretern" — mit diesen Worten fasst Montefiore alle diejenigen Momente noch einmal zusammen, die im liberalen Judentum zu einer harmonischen Einheit verbunden sind.

Ich habe mich im wesentlichen rein darstellend zu Montefiore verhalten und habe nur versucht, die einzelnen Motive und Tendenzen, welche die Lösung seiner Aufgabe bestimmen, in das Licht zu setzen. Diese Motive und Tendenzen sind m. E. das wertvollste an dem vorliegenden Versuche. Wir erkennen daraus die Schwierigkeiten, mit denen heute eine positive Religion zu ringen hat, wenn sie positiv bleiben und doch den nicht abweisbaren geistigen Forderungen der Neuzeit gerecht werden will. Vor dieses Problem sehen sich auch Katholizismus und Protestantismus gestellt. Jede dieser drei Religionen hat eigentümliche Schwierigkeiten zu überwinden, die in ihren historischen und dogmatischen Voraussetzungen liegen.

Ob Montefiore für das liberale Judentum das lösende und erlösende Wort gesprochen hat, muss die Zeit lehren. Mir scheint, dass die rationalen und historischen Motive bei ihm nicht zu einem haltbaren Ausgleich gekommen sind, dass der Gesetzesbegriff etwas schillernd Unbestimmtes bekommen hat, indem ein höherer und ein niederer Inhalt in ihm durcheinanderlaufen. Sehr glücklich finde ich hingegen das Zurückgreifen auf den Prophetismus. In diesem sprudelt eine noch längst nicht erschöpfte Kraftquelle für das Judentum und — Christentum. In der Religion ist stets die Erneuerung und Weiterbildung von einem Zurückwenden zu der historisch und dogmatisch noch wenig belasteten Vergangenheit ausgegangen. Stets hiess es dabei: „Das alte Wahre, fass es an!"

Man mag das Ergebnis des Montefiore'schen Essays bescheiden nennen, man mag seinem liberalen Judentum Mangel an Schärfe, an durchgebildeten Formen vorwerfen. Damit wird nichts an der Tatsache geändert, dass hinter dem „liberalen Judentum" eine sachliche Notwendigkeit, ein ernstes Problem steht, das vielleicht doch auch philosophisch tiefer angepackt werden müsste, als es Montefiore nach englischer Art getan hat. Sein Verdienst ist es aber, dass er in edlem Eifer das religiöse Problem auch vom Judentum aus und für das Judentum in Fluss zu bringen versucht hat. — Das sind glückliche Zeiten, in denen das geistige Leben des Menschen auch die klassische äussere Form findet und der Friede des religiösen Gemütes durch den Konflikt zwischen Vergangenheit und Gegenwart nicht gestört wird. Wir leben heute nicht in einer solchen Zeit; aber sie vorzubereiten ist schon eine erhebende Aufgabe, ist des „Schweisses der Edlen wert". J. G.

Die ökonomische und rechtliche Lage der Juden in Russland.

Nach dem vertraulichen Bericht des Wilnaer Gouvernements.

Vielleicht hat niemand mit ähnlichem Erfolg die zarische Regierung Lügen und Zweideutigkeit gestraft, ihre völlige weitere Unzulässigkeit aufgedeckt, wie ihre eigenen Diener. Im Jahre 1902 ist im Ausland eine Denkschrift des ehemaligen Finanzministers und jetzigen Ministerpräsidenten Witte erschienen: „Selbstherrschaft und Semstwo", die klar und unzweideutig die Unversöhnlichkeit der Selbstherrschaft mit dem Selbstverwaltungsprinzip aufdeckt und den wahren Sinn der Regierungspolitik den Semstwos gegenüber darlegt. Aehnliches hat der im März 1904 erstattete Bericht des Wilnaer Gouverneurs in der „Judenfrage" getan. Er wurde noch zur Zeit verfasst, wo Swiatopolk-Mirsky Generalgouverneur von Wilna war, und so wirft er ein grelles Licht auf die „Judenpolitik" seiner Regierung. Schon in der Einleitung erklärt der Bericht die Rechtslage der Juden für anormal und stellt die Revision der Judengesetzgebung als unverzüglich notwendig dar, weil „jeder Aufschub schwere Nachteile im Gefolge haben würde: die anormale ökonomische und rechtliche Lage der Juden führt zur Verbreitung einer höchst unerwünschten politischen Gährung innerhalb der jüdischen Masse, vornehmlich aber innerhalb der Jugend und Arbeiterschaft. An und für sich gefährlich genug, erscheint diese Bewegung noch gefährlicher dadurch, dass sie eine in der Gegend jahrelang vorhandene ähnliche Bewegung befördert." Das war also die wahre Quelle des neuesten „Liberalismus" der Regierung in der Judenpolitik; dies wird auch bewiesen durch das Rundschreiben vom 6. März 1904, welches bis zum Ende des Krieges die Ausweisungen der Juden aus Orten, wo sie „ungesetzlich" wohnen, aufhebt. „Jetzt", er-

läuterte Plehwe dieses Rundschreiben, „muss man alles vermeiden, was in der Bevölkerung Unzufriedenheit erregen kann.“ In seinen Judenverfolgungen hat der Absolutismus das äusserste getan, hat die breitesten Schichten der jüdischen Volksmassen mit revolutionärem Geiste erfüllt, und dann, als er die Früchte seiner Saat sah, griff er zum Mittel der Scheinreformen. Aber gerade die Judenfrage beweist am besten die volle Unfähigkeit der selbstherrschenden Regierung, wirklich einigermassen ernste Reformen durchzuführen, und am schlagendsten zeigt es der Wilnaer Gouverneur selbst in seinem Bericht[1]).

Den Grundstein zur jetzigen Judengesetzgebung hat Nikolaus I. gelegt. In Russland sind nicht alle Bürger gleichberechtigt, die russische Gesetzgebung unterscheidet zwischen Ureinwohnern und Fremdvölkern, für die besondere Gesetze gelten. Unter den letzteren gibt es eine Kategorie, die unter Ausnahmegesetzen steht; zu ihr gehören auch die Juden. Solche Ausnahmegesetze gibt es sehr viele, sie umfassen alle Gebiete des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens der Juden. Sie sind zu verschiedenen Zeiten veröffentlicht, sind oft nicht in Zusammenhang gebracht, widersprechen sich, was der polizeilichen Willkür freien Spielraum gewährt[2]). In grossen Zügen bietet die russische Judengesetzgebung folgendes Bild:

Das Recht der russischen Bürger, überall im Reiche zu wohnen (es ist nur für gerichtlich verurteilte Kriminalverbrecher und auf administrativem Wege verbannte, politisch Verdächtige beschränkt), dieses Recht ist für die Juden durch die Erlaubnis des ständigen Wohnens in 15 Gouvernements (1835) und in den 10 Gouvernements Russisch-Polens ersetzt. Von diesem Ansiedlungsgebiet ist der 50 Werst-Grenzstrich[3]) abzurechnen, sowie die Stadt Kiew. Innerhalb dieses Ansiedlungsgebietes hat das Gesetz vom 2. (14.) Mai 1882 eine neue Grenze gezogen, welches den Judenpferch um 90 Prozent einschränkte; als provisorische Massregel (die aber bis jetzt in Kraft ist) wurde es den Juden untersagt, ausserhalb der Städte und Flecken sich niederzulassen. Alle Juden, die vor Veröffentlichung dieses Gesetzes in Dörfern gewohnt hatten,

---

[1]) Die weiteren Ausführungen knüpfen sich eng an den Bericht, die eigenen Bemerkungen des Verfassers sind jedesmal als solche besonders angegeben.

[2]) Selbstverständlich spricht der Wilnaer Gouverneur nichts von der sogenannten „erweiterten Auslegung“ der Gesetze, die darin besteht, dass die Polizei durch ihre Auslegung den Gesetzen oft einen ganz anderen Sinn verleiht. So zum Beispiel ist es den Juden durch das Gesetz von 1882 verboten, sich in Dörfern anzusiedeln; aber im Jahre 1898 sah sich der Senat genötigt, zu erklären, dass das „Herumfahren von Dorf zu Dorf“ und im Jahre 1899, dass „die Ankunft eines Juden an Markttagen in einem Dorfe, um dort Handel in Getreide zu führen“, nicht verboten sei; oder dass „ein Jude durch zeitweilige Abwesenheit zur Ausübung des Militärdienstes seines Rechtes zum Wiederbewohnen des Ortes nicht verlustig geht“ (1897); oder dass man die Kinder nicht von den Eltern trennen darf usw. Alledem waren die Juden durch die „erweiterte Auslegung“ der Gesetze unterworfen worden. N. N.

[3]) Durch das Gesetz vom 20. Juni 1904 ist diese Grenzzone aufgehoben. N. N.

wurden nicht ausgewiesen, dagegen wurde die Uebersiedlung aus einer „ländlichen Gegend“ in eine andere streng untersagt[1]). Aber was ist überhaupt unter einer „ländlichen Gegend“ zu verstehen? Die diesbezüglichen Auslegungen des Senats sind unklar und widerspruchsvoll. „Das Gesetz von 1882 hat deshalb in der Praxis des Verfahrens der Administrationsbehörden Tausende von Prozessen über Ausweisung von Juden hervorgerufen, die sich bemühen, ausserhalb der Städte ihren Wohnsitz aufzuschlagen; diese Prozesse geben ein krasses Bild des Schadens, welchen dieses Gesetz der gesamten Entwicklung des Rayons zufügt. Der grösste Teil der Prozesse wird gegen ganz unbemittelte Leute anhängig gemacht und in der Regel durch Denunziationen einer Konkurrenz veranlasst; in sehr vielen Fällen sieht man deutlich Spuren von Bestechungen oder sogar von Erpressungen seitens der unteren Polizei- und Administrationsbehörden“ (S. 53).

Das Recht, ausserhalb des Ansiedlungsgebietes zu wohnen, haben Juden folgender Kategorien: 1. Aerzte, Personen mit Hochschulbildung, Apothekergehilfen, Zahnärzte, Lazarettgehilfen und Hebammen; das Gesetz lässt es aber dahingestellt, ob die Kinder dieser Personen das Recht haben, ausserhalb des Ansiedlungsgebietes zu wohnen. 2. Jüdische Kaufleute erster Gilde, wenn sie nicht unter fünf Jahren zur ersten Gilde gehörten. Falls sie aus der betreffenden Gilde austreten, müssen sie binnen zwei Jahren in das Ansiedlungsgebiet zurückkehren. Nur diejenigen, welche nicht unter zehn Jahren in der ersten Gilde waren, behalten lebenslänglich ihr Recht (nach dem „Manifest“ vom 11. (24.) August 1904 fünfzehn Jahre! D. V.) Jetzt aber haben diese Gildenscheine jede Bedeutung verloren und sind durch Gewerbescheine ersetzt, somit sind die Gildenscheine nur als eine besondere Steuer zu betrachten, die für „Wohnungsfreiheit“ erhoben wird. 3. Ehemalige Soldaten, welche nach dem alten „Rekrutengesetz“ gedient haben, das heisst vor 1874. 4. Handwerker mit der Bedingung, dass sie ihr Handwerk betreiben. Es ist ihnen gestattet, nur mit Gegenständen eigener Verfertigung zu handeln, so dass zum Beispiel ein Uhrmacher kein Recht hat, Uhrketten oder überhaupt ganze Uhren zu verkaufen, da sie fabriksmässig hergestellt werden. Die zünftigen Handwerker müssen das Meisterzeugnis von ihrer Zunft vorlegen; da aber neuerdings die Zünfte abgeschafft sind, können die Handwerker dieses „Privilegium“ nicht mehr geniessen. Ueberhaupt konnte dieses Recht nicht vielen jüdischen Handwerkern zugute kommen, einerseits wegen Mangels an den nötigen Geldmitteln für die Reise und die erste Zeit des Aufenthaltes an dem neuen Orte, bis der genügende Kundenkreis erworben ist — was

[1]) Im Jahre 1895 erklärte der dirigierende Senat, die Uebersiedlung aus diesem Hause in ein anderes derselben Gegend „sei zulässig“. Auch das hatte die „erweiterte Auslegung“ der Gesetze durch die ländliche Administration verboten. N. N.

alles in allem eine Summe von nicht weniger als 1000 Rubel erfordert, ein Vermögen, das kaum einer von den Wilnaer Handwerkern besitzt; andererseits wirken hier die lästigen Formalitäten mit, denen die jüdischen Handwerker im inneren Russland ausgesetzt sind. So sind viele Fälle von Zurückverweisung von Juden ins Ansiedlungsgebiet bekannt — wegen der versäumten Ausstellung des Passes,[1]) wegen Nichtausübung ihres Handwerkes, wegen Handels mit Gegenständen nichteigener Anfertigung u. s. w. Seit Anfang der Achtziger-Jahre wird das den jüdischen Handwerkern zur Verfügung stehende Gebiet immer mehr eingeschränkt: das Gesetz von 1882 verbietet die Ansiedlung in den ländlichen Gegenden, sodann folgen Verbote für das Dongebiet, Stadt und Gouvernement Moskau.[2])

Nicht nur das Wohnungsrecht der Juden ist beschränkt, sondern auch ihr Recht der freien Betätigung auf ökonomischem Gebiet. So zum Beispiel ist es den Juden durch das Gesetz von 1882 untersagt, Grundeigentum ausserhalb der Städte und Flecken zu erwerben oder sogar in Pacht zu nehmen. Nach der Erklärung des dirigierenden Senats vom 28. November 1888 hat dies Gesetz für alle Juden Gültigkeit, ohne Ausnahme der Kaufleute erster Gilde und Handwerker.[3])

Der Staatsdienst ist den Juden auch verschlossen. Nur für einige Kategorien mit Hochschulbildung, vorwiegend Mediziner, werden Ausnahmen gemacht; zwar ist auch hier durch das Gesetz von 1882 der Prozentsatz der jüdischen Militärärzte, Lazarettgehilfen und Lazaretteleven auf 5 Prozent beschränkt, und gegenwärtig werden Juden nur höchst selten in Staatsdiensten angestellt. Rechtsanwalt oder auch nur privater Rechtsanwalt kann ein Jude

---

[1]) Sie müssen ihn sich in ihren alten Gemeinden holen, die diese Abhängigkeit oft missbrauchen. N. N.

[2]) Nach den Angaben der vor kurzem in russischer Sprache erschienenen „Sammelschrift von Materialien über die ökonomische Lage der Juden in Russland“ sind während der ganzen Dauer dieses Gesetzes nur 9—10.000 Handwerker ins innere Russland übergesiedelt. Hieraus ist schon ersichtlich, dass das „Manifest“ vom 11. (24.) August 1904, das von der liberalen bürgerlichen Presse so bejubelt wurde, keine Aenderungen in die jüdische Gesetzgebung gebracht hat, worauf auch von der juristischen Zeitschrift „Prawo“ (Nr. 35) hingewiesen wurde. N. N.

[3]) Zu derselben Kategorie von Bestimmungen gehört auch eine ganze Reihe von Beschränkungen der Juden in ihren Rechten als Aktionäre, Kommanditisten, Bankdirektoren, Verwalter von Immobilien der Aktiengesellschaften, als Genossenschaftsmitglieder, Börsenmitglieder, Börsenmakler. Ich führe als Beispiel nur einige Bestimmungen der Regierung an. Die Schneidergenossenschaft in Odessa darf nur Christen als Mitglieder aufnehmen. Unter den Direktoren der Libauer Börsenbank darf sich nur ein Jude befinden. Unter den Börsenmitgliedern, beziehungsweise Maklern der Börsen von Odessa, Nikolajeff und Lodz darf die Zahl der Juden ein Drittel nicht übersteigen. In vielen Orten dürfen Juden überhaupt keine Börsenmitglieder oder Börsenmakler sein. (Siehe J. Hessen: „Die Judengesetzgebung“, Petersburg 1904, S. 179—183 und 121—228.) N. N.

nur mit Spezialgenehmigung des Ministeriums des Innern werden.[1]) Von 1884 bis 1904 war diese Erlaubnis kein einziges Mal erfolgt.[2]) Die neue Städteordnung von 1892 hat die Juden von der städtischen Selbstverwaltung ausgeschlossen; die Juden dürfen keine Aemter in der städtischen Verwaltung bekleiden. Die Administration ernennt jüdische Stadtverordnete im Verhältnis von höchstens 10 Prozent zur Gesamtzahl der Verordneten. Die Juden werden auch nicht zu den Wahlen oder in den Dienst der Semstwos zugelassen. Ueberhaupt in jeder Institution darf die Zahl der Juden ein Drittel der Gesamtziffer nicht übersteigen, der Vorsitzende muss ein Christ sein. Bei den Geschworenengerichten darf die Zahl der jüdischen Geschworenen das Verhältnis der allgemeinen Zahl der Juden zur nichtjüdischen Bevölkerung in dem betreffenden Bezirk nicht übersteigen; der Obmann der Geschworenen muss ein Christ sein.

Juden haben kein Recht auf Militärchargen, auf Klassenränge; sie werden nicht als Militärkapellmeister angestellt, die Zahl der jüdischen Militärmusiker darf nicht mehr als ein Drittel betragen. Juden haben keinen Zutritt zum Quarantäne-, Grenz- und Marinedienst.

Die Juden dürfen nicht alle Lehranstalten beziehen, so zum Beispiel sind das Charkow'sche Veterinärinstitut, die Dombrow'sche Bergschule und andere den Juden verschlossen. In Gymnasien, Realschulen u. s. w. werden von Juden 10 Prozent der Gesamtzahl der Zöglinge im Ansiedlungsgebiet, 5 Prozent ausserhalb des Ansiedlungsgebietes, in den Residenzen 3 Prozent aufgenommen. In den Hochschulen ist der Prozentsatz beinahe derselbe.

Erwähnenswert ist noch die äusserst drückende spezielle Schlachtsteuer für die Juden.

So sieht die Judengesetzgebung Russlands aus. Wie gestaltet sich unter diesen Verhältnissen die ökonomische Lage der Juden? In dem Bericht finden wir Angaben nur über das Gouvernement Wilna, sogar hauptsächlich nur über die Stadt Wilna. Aber Wilna ist eines der wichtigsten jüdischen Zentren und ist deshalb auch für andere Städte innerhalb des Ansiedlungsgebietes massgebend. Eine Ausnahme machen solche Fabriksstädte wie Lodz, Bjelostok und andere. Die Regel im Ansiedlungsgebiet ist der Wachstumsstillstand des Handwerkes und des Fabriksbetriebes — infolge einer rücksichtslosen Konkurrenz, Mangel an Kapital, äusserste

---

[1]) In Russland gibt es Rechtsanwälte, die eine höhere Schule absolviert haben müssen, und solche, die nur ein bestimmtes Examen bestehen müssen. Die letzteren werden private Rechtsanwälte genannt. Zu diesem Examen werden aber die Juden nicht zugelassen. Die erste Kategorie heisst eigentlich „vereidete Rechtsanwälte", ein solcher kann aber nur derjenige werden, der eine Zeitlang Gehilfe bei einem Vereidigten war.

[2]) Im vergangenen Jahre hat Swiatopolk-Mirsky diese Erlaubnis einigen sehr bekannten jüdischen Anwälten erteilt.

Billigkeit der Arbeitskräfte, auch infolge des Verbotes, sich ausserhalb der Städte anzusiedeln und Grundstücke in Pacht zu nehmen.

Auf Grund der Volkszählung von 1897 beträgt die Zahl der Juden im europäischen Russland 5,082.343 oder zirka 4 Prozent der Gesamtbevölkerung des europäischen Russland, oder 10 bis 14 Prozent der des Ansiedlungsgebietes. Handwerker gab es 500.986, darunter 259.400 Meister, 140.500 Gesellen und 101.000 Lehrlinge; ungelernte jüdische Lohnarbeiter 97.933, darunter zur Feldarbeit ausgehende 12.100. Fabriksarbeiter in 14 Gouvernements (Polen und Gouvernement Cherson ausgenommen) zirka 34.000. Bei 31.006 Personen waren Geschlecht und Alter zu ermitteln; es ergaben sich 26.667 (20.081 männlichen und 6586 weiblichen Geschlechts) Erwachsene und 5248 Kinder. Im Gouvernement Grodno gibt es zirka 10.000, im Gouvernement Minsk 4400, im Gouvernement Wolhynien zirka 4000, in der Stadt Wilna nach dem Bericht zirka 900 jüdische Fabriksarbeiter. Die Gesamtzahl der Fabriken in diesen 14 Gouvernements beträgt 7750, darunter 2933, das heisst 38 Prozent, in jüdischen Händen. Im Allgemeinen sind die jüdischen Fabriken kleiner als die nichtjüdischen: auf die ersteren entfallen durchschnittlich 22 Arbeiter bei 31.000 Rubel Jahresumsatz, auf die letzteren 36 Arbeiter bei 65.000 Rubel Jahresumsatz.[1])

Die Juden bilden laut Bericht ungefähr 13 Prozent der Gesamtbevölkerung des Gouvernements Wilna; ungefähr 30 Prozent der jüdischen Bevölkerung von diesem Gouvernement wohnen in Städten. Von den 10 Bankgeschäften der Stadt Wilna gehören 9 den Juden, ausserdem noch 2 Wechselstuben. Das durchschnittliche Grundkapital der jüdischen Banken beträgt 50.000 Rubel, der Gewinn 8 bis 10 Prozent, da alle sicheren Wechsel bei den dortigen Banken diskontiert werden. Fabriken gab es im Jahre 1901 1540 mit einer durchschnittlichen Produktion von 9515 Rubel; darunter gehörten höchstens 1232 Betriebe den Juden. Grössere Betriebe gab es 159 mit einer Produktion von 400.000 bis 3 Millionen Rubel.[2]) Ausserdem gibt es noch die Holzhandelbranche, die aber im Rückgang begriffen ist wegen Abnahme des Holzbestandes. Vermögende jüdische Holzhändler mit 100—200.000 Rubel Kapital gibt es im ganzen Gouvernement nicht mehr als zwei Zehntel. Dann folgen allerhand Unternehmer und Lieferanten, Vertreter der sogenannten freien Berufe; in Bezug auf die letz-

---

[1]) Alle diese Angaben über die Zahl der Fabriken und Fabriksarbeiter sind der Enquête der „Jewish Colonisation Association“ 1898/99 entnommen; siehe auch Ruppin: „Die Juden der Gegenwart“, Berlin 1904, und „Materialien zur ökonomischen Lage der Juden in Russland“, 1904 (russ.).

[2]) Den durchschnittlichen Gewinn kann man auf 6 Prozent annehmen; wenn man aber in Betracht zieht, dass ein Teil der Betriebe ganzen Gesellschaften gehört, so ist die durchschnittliche Einnahme eines Besitzers ungefähr auf 2800 Rubel anzuschlagen (Der Bericht, S. 33).

teren ist eine charakteristische Erscheinung zu beobachten: dass, je gesicherter, je einträglicher die Profession ist, desto niedriger der Prozentsatz der Juden ist, und umgekehrt.

	Gesamtzahl	Darunter Juden
Militärärzte im Wilnaer Gouvernement	53	—
Zivilärzte	30	9
Praktische Aerzte	140	61
Apotheken	67	16
Drogerien	73	68
Rechtsanwälte	24	2
Hilfsrechtsanwälte	21	8
Privatrechtsanwälte	97	57
Zahnärzte	8	7
Zahntechniker	60	54
Hebammen	52	27
Versicherungsagenten	45	17

Ueberhaupt vermögende Juden gibt es in Wilna 2887, mit Familien 14.500 oder 7 Prozent der gesamten jüdischen Bevölkerung; kleine Krämer mit 100 bis 1000 Rubel Kapital zirka 6000, und im ganzen Gouvernement 7887.[1]) Handwerker gibt es im ganzen Gouvernement 12.246 Meister, Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge 16.899, das heisst zusammen 31.145 oder 2 Prozent derGesamtbevölkerung (im Gouvernement Kursk bilden Handwerker nur 0·8 Prozent). In Wilna selbst sind 8181 Handwerker verzeichnet. Also wenn man zirka 10.000 Arbeiter und Handwerker und die Familie zu drei Köpfen annimmt, so kann man sagen, dass drei Achtel (oder wenn man man die Familie zu fünf Köpfen annimmt, fünf Achtel) der Bevölkerung Wilnas von physischer Arbeit lebt.

Der Lohn eines Arbeiters oder Handwerkers ist geradezu kläglich. Besser bezahlte Arbeiter, wie Schriftsetzer, verdienen 249 bis 720 Rubel jährlich, Maschinisten 280 bis 600 Rubel, Graveure 380 bis 750 Rubel, Giesser 385 Rubel. Andere gelernte Arbeiter von 170 bis 570 Rubel jährlich. Der Verdienst eines einfachen Fabriksarbeiters bewegt sich zwischen 60 und 300 Rubel, der Wochenlohn einer Arbeiterin zwischen 75 Kopeken und $1 \frac{1}{2}$ Rubel. Der Monatslohn eines Taglöhners überschreitet nicht etwa 15 Rubel. Bei solchen elenden Löhnen ist natürlich nicht daran zu denken, Ersparnisse zu machen. Die kleinste Aenderung — Alter, Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit — bringt die ganze Familie in eine verzweifelte Lage, beinahe an den Bettelstab und jeden-

---

[1]) „Es gibt buchstäblich kein Haus, in dem sich nicht einige Kaufläden befinden; unter solchen Umständen nimmt die Konkurrenz geradezu schreckliche Dimensionen an. . . . In der letzten Zeit machen noch zahlreiche Konsumvereine — private und auch verschiedener Korporationen — den Juden eine gefährliche Konkurrenz beinahe in allen Kreisen des Handels und der Industrie“ (S. 37).

falls ans Hungern. „Die offiziellen Volkszähler der Volkszählung von 1897, die von Kindheit an gewohnt waren, in jedem Juden einen „Ausbeuter" zu sehen, waren überrascht, als sie mit eigenen Augen sahen, in welchen Verhältnissen die Mehrzahl der Juden lebt: fürchterliche Zusammendrängung, Elend, eine Menge Bettler, Leute ohne bestimmten Beruf ... In einer Stube wohnen oft zehn Menschen, selten aber weniger als sechs bis acht; eine ganze Familie hat nur ein Bett, worin natürlich nur der eine Teil schläft, während die übrigen einfach auf dem Fussboden liegen. Eine Familie von vier bis fünf Personen ernährt sich oft ganze Tage hindurch von 4 Pfund Brot und einem Hering. Alles geht barfuss und in Lumpen. Die Kinder abgemagert, fahl, mit Keimen von Schwindsucht und Entkräftung. Und solcher Elenden gibt es in Wilna 20.000, das heisst, ein Viertel der ganzen jüdischen Bevölkerung" (S. 42).[1])

Diese anormale ökonomische und rechtliche Lage der Juden hat zur Förderung der jüdischen Arbeiterbewegung geführt, und deshalb hält es der Wilnaer Gouverneur für notwendig, mit Reformen vorzugehen.

Was schlägt er denn vor? Er will das Gesetz vom 3. (15.) Mai 1882 abgeschafft wissen, aber ... das Ansiedlungsgebiet und alle anderen Beschränkungsmassregeln müssen aufrecht erhalten bleiben! Der neue „liberale" Minister des Innern dachte aber nicht einmal daran, das zu machen, was der Wilnaer Gouverneur für notwendig erklärte ...

Das „Judenmanifest" vom 24. August 1904 brachte, wie wir schon gesagt haben, keine Aenderung in die Judengesetzgebung. Das Gesetz über die sogenannte „Grenzzone" konnte nie in Wirklichkeit ausgeführt werden; so wohnten dort am Anfang dieses Jahrhunderts bis 100 000 Juden. Dasselbe ist von den kleinen Fleckchen zu sagen, in denen sich anzusiedeln jetzt den Juden „erlaubt" worden.

Der Wilnaer Gouverneur, gewissermassen auch mit der Zustimmung des ehemaligen Wilnaer Generalgouverneurs Swiatopolk-Mirsky, erkannte den ganzen Schaden, den die Judengesetzgebung dem Rayon zufügt, fand die Aufhebung der Gesetze von 1882 für notwendig. Und die Regierung? Sogar während der „liberalen" Aera dachte sie nicht daran, den Juden Rechte zu gewähren ... so weit kann der „Liberalismus" einer autokratischen Regierung

---

[1]) Ein ähnliches Bild des jüdischen Lebens gibt auch Brodowsky in seinem Werke: „Das jüdische Elend in Odessa". Von zirka 150.000 Einwohnern leben 53 Prozent in den denkbar elendesten Verhältnissen. 8500 Familien mit 48.000 Personen nehmen jährlich die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch, 63 Prozent aller Toten müssen unentgeltich bestattet werden und 20 Prozent zu den niedrigst festgesetzten Preisen. Viele Kinder beschäftigen sich mit Annähen von Knöpfen auf Karton und verdienen damit — sage und schreibe — 9 bis 15 Pfennig täglich (zitiert bei A. Ruppin: „Die Juden der Gegenwart", S. 183). N. N.

nicht gehen! . . . Das Volk aufs gewissenloseste ausbeutend, sucht sie die ganze Schuld der Massenverarmung auf die Juden zu schieben, die Unzufriedenheit der Massen in die Bahn des Nationalhasses zu lenken. Die Politik divide et impera war immer die Politik der Despoten, und so ist die einzig mögliche Lösung der spezifischen „Judenfrage" in Russland — die Befreiung Russlands vom Absolutismus. N. N.

Mitteilungen der „Oesterreichisch-Israelitischen Union".

Plenarversammlung der „Union".

Montag den 30. Jänner fand unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten Dr. Moriz Ascher eine Plenarversammlung der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" statt.

Der Vorsitzende begrüsst die Erschienenen, insbesondere den Reichsratsabgeordneten Dr. Ofner, Gemeinderat Dr. Hein, ferner die Mitglieder des Kultusvorstandes kais. Rat Leopold Sachs, Baurat Stiassny, Architekten Marmorek, Bezirksschulrat Dr. Spitzer und Salo Landau, ferner die Rabbinen Dr. Feuchtwang, Dr. Gelbhaus und Dr. Kaminka, und teilt mit, dass in einer durch den Beirat verstärkten Vorstandssitzung der „Union" der Beschluss gefasst wurde, im Schosse des Vereines eine Kommission für Kultusgemeindeangelegenheiten zu konstituieren, welche für die Durchführung des bei den letzten Kultusgemeindewahlen vom vereinigten Zentral-Wahlkomitee aufgestellten Wahlprogrammes zu sorgen und Anregungen, Wünsche und Beschwerden, welche sich auf die Kultusgemeinde beziehen, entgegenzunehmen habe. (Beifall.)

Redner betont schliesslich die Notwendigkeit der Aussprache über die jüngsten Ereignisse in Europa, speziell in Ungarn und Russland, welche auch für das Judentum höchstwahrscheinlich einen Markstein bilden dürften, und erteilt dem Referenten Sekretär Siegfried Fleischer das Wort.

Der Referent bemerkt einleitend, dass die heutige Versammlung in einem welthistorischen Augenblicke einberufen wurde, in welchem mächtige, als unerschütterlich geltende Werte, wie die dualistische Grundlage der Monarchie und das Bollwerk der Reaktion in Europa, der russische Zarismus, ins Wanken geraten sind. Redner bespricht sodann den Kabinetswechsel in Cisleithanien. Er charakterisiert zunächst den bisherigen Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber als eine Persönlichkeit, welcher jeder ehrlich und gerecht denkende Mensch seine vollste Sympathie entgegenbringen müsse. Herr v. Koerber sei ein wohlwollender, entgegenkommender und gerechter Mann. Wenn es Herrn Dr. v. Koerber, gleich seinen

Vorgängern seit dem Ministerium Taaffe, auch nicht gelungen sei, seine politische Mission zu erfüllen und das Parlament arbeitsfähig zu machen, so habe er doch in der Verwaltung neue Bahnen gelegt und gewiesen, welche von seinen Nachfolgern nicht leicht werden verlassen werden können. (Beifall.) Herr Dr. v. Koerber habe auch die Beschwerden der Juden in vollem Masse gewürdigt und Abhilfe geschaffen. Allerdings habe sich in der Aera Koerber ein Zustand herausgebildet, der an das „Schutzjudentum“ des Mittelalters erinnerte. Aus politischen Rücksichten habe Herr v. Koerber eine offene Stellungnahme zum Antisemitismus, den er innerlich verurteilte, abgelehnt. Dieser Zustand war erträglich, weil man es mit einem humanen und vorurteilslosen Regierungschef zu tun habe, er sei jedoch für die Dauer nicht aufrechtzuhalten.

Referent geht zur Charakterisierung des neuen Ministerpräsidenten Dr. Freiherrn v. Gautsch über, von dem er hervorhebt, dass er gewiss nicht antisemitischer Gesinnung sei, da er seinerzeit den Hetzverein „Narodni obrana“, der die Prager Judenexzesse inzseniert hat, auflöste und den Abgeordneten Schneider verhinderte, eine Hetzrede gegen die Juden zu halten. Er werde gewiss korrekt das Gesetz handhaben. Wert und Bedeutung des Ministeriums Gautsch werde darnach zu bestimmen sein, in welchem Masse derselbe die Kraft und den Willen haben werde, die Beamtenschaft und die gesamte Bevölkerung zur strengen und unparteiischen Beobachtung der Gesetze zu verhalten. Die Bestrebungen des Baron Gautsch, das Parlament wieder arbeitsfähig zu machen, müssen die Juden, selbst wenn die Gesetzgebung die wirtschaftlichen Existenzbedingungen der Juden noch weiter einschränken würde, mit aller Kraft unterstützen, weil der Konstitutionalismus die Basis ihrer staatsbürgerlichen Rechte bildet. Allerdings hänge die Arbeitsfähigkeit von dem Ausgleich zwischen Deutschen und Czechen ab, zu dessen Abschluss die gegenwärtigen Parteien aber nicht fähig sind, weil sie nur Klassen- und Interessenvertreter sind. Der nationale Friede werde nur durch die Heranziehung der breiten Massen des Volkes im Wege des allgemeinen Wahlrechtes erreicht werden. Die Stellung der Juden werde von der Kraft und Einsicht abhängen, mit welcher sie auch fernerhin ihre staatsbürgerlichen Rechte verteidigen und an der Spitze aller fortschrittlichen und freiheitlichen Bewegungen stehen werden. (Lebhafter Beifall.)

Reichsratsabgeordneter Dr. Ofner betont, dass die Juden nur im Anschlusse an die freiheitsliebende Arbeiterschaft ihre politische und wirtschaftliche Existenz sichern können. Redner bespricht eingehend die grundstürzenden Vorgänge in Ungarn und die freiheitliche Bewegung in Russland, welche die Hoffnung auf bessere Zustände in ganz Europa erwecke. Wenn die Sonne

der Freiheit irgendwo aufgehe, werde von ihrem Abglanz die ganze Welt erleuchtet. (Anhaltender Beifall.)

Es sprachen noch die Herren Dr. Weisengrün und Dr. Kadisch vom jüdisch-nationalen, Dr. Piekarski vom zionistischen Standpunkte, ferner die Herren Rosenzweig, Teweles, Redakteur Kraus und Sax, worauf nach einem kurzen Schlussworte des Referenten die anregende Versammlung in vorgerückter Stunde geschlossen wurde.

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

Der Kampf gegen den Boykott.

Unser Rechtsschutzbureau hat am 6. d. M. folgende Beschwerde an das k. k. Justizministerium gerichtet:

Unter dem 25. Jänner d. J. haben wir an die k. k. Staatsanwaltschaft Leitmeritz die nachstehende Anzeige gerichtet:

„Die Nummer des „Leitmeritzer Wochenblattes" vom 17. Dezember 1904 enthält den beiliegenden Artikel unter dem Titel „Los von Juda", in welchem die christliche Bevölkerung aufgefordert wird, die jüdischen Geschäfte zu meiden.

Wir erblicken in dieser Aufforderung das Vergehen nach § 302 St.-G. und erstatten hierüber die Anzeige an die löbliche k. k. Staatsanwaltschaft Leitmeritz, die vor Kurzem erst Druckschriften des deutschen Volksrates, welche den Boykott gegen czechische Geschäftsleute predigten, konfisziert hat, und geben der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass auch in dem vorliegenden Falle, in welchem genau dasselbe Delikt begangen worden ist, die k. k. Staatsanwaltschaft, wenn auch erst nachträglich, die Strafamtshandlung einleiten werde.

Mit der Bitte, uns von dem Erfolge dieser Anzeige freundlichst verständigen zu wollen, zeichnen wir . . ."

Hierauf erhielten wir am 3. Februar die in wortgetreuer Abschrift beiliegende Erledigung.*) Durch die Zurücklegung unserer Strafanzeige gemäss § 90 St.-P.-O. fühlen wir uns umsomehr beschwert, als die k. k. Staatsanwaltschaft Leitmeritz zwei durchaus gleichartige Fälle in ungleichartiger Weise behandelt hat und als dadurch leicht die Vermutung Raum gewinnen könnte, als ob die Angehörigen der jüdischen Religionsgesellschaft als Bevölkerungsklasse einen minderen Schutz

*) Dieselbe lautet: „An die geehrte „Oesterreichisch-Israelitische Union" in Wien, IX., Universitätsstrasse 8. In Erledigung der Eingabe vom 25. Jänner d. J. wird den Herren Einschreitern bekannt gegeben, dass die gefertigte Staatsanwaltschaft die gegen Hugo Bonté, verantwortlichen Redakteur der periodischen Druckschrift „Leitmeritzer Wochenblatt" wegen des Vergehens nach § 302 St.-G. eingebrachte Strafanzeige gemäss § 90 St.-P.-O. zurückgelegt hat. K. k. Staatsanwaltschaft Leitmeritz, am 3. Feber 1905. Unterschrift unleserlich."

des Gesetzes geniessen, als die Angehörigen des czechischen Volksstammes. In der Erledigung der k. k Staatsanwaltschaft vermissen wir auch die Anführung jener Erwägungen, die den Staatsanwalt bestimmt haben, unsere Anzeige zurückzulegen. Wenn auch nach § 90 St.-P.-O. der Staatsanwalt nur zur Aufzeichnung und nicht zur Mitteilung dieser ihn bestimmenden Erwägungen verpflichtet ist, so wäre doch eine solche Mitteilung dringend wünschenswert gewesen, um die Richtigkeit und Stichhältigkeit jener Erwägungen beurteilen zu können.

Auf Grund dieser Beschwerde, sowie der Vorstellung, die wir gegen die Staatsanwaltschaft Budweis wegen Nichtbeanständung eines Boykottartikels in der Zeitschrift „Straž" gegen die Wodnianer jüdischen Geschäftsleute erhoben, hat das Justizministerium von der Staatsanwaltschaft Budweis und Leitmeritz einen Bericht über die Gründe ihrer abweislichen Entscheidungen abgefordert. Wir werden auf beide Rechtsschutzfälle noch zurückkommen.

Jüdische Geschäftsreisende in Russland.

In Sachen der Behandlung jüdischer Geschäftsreisender in Russland hat die deutsche Regierung ihr Versprechen eingelöst. Aus den neuen Bestimmungen in dem deutsch-russischen Handelsvertrag über das Pass- und Legitimationswesen (Artikel 3) ist folgendes hervorzuheben:

Die Giltigkeitsdauer des Passvisa wird in Russland auf einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckt. Die Bestimmung erstreckt sich auch auf das Passvisa der deutschen Handlungsreisenden mosaischer Religion. Die Gebühr für die Erteilung der Auslandspässe an die in Russland wohnenden Deutschen wird den Betrag von 50 Kopeken nicht übersteigen.

Dadurch werden die deutschen Handlungsreisenden jüdischen Glaubens den christlichen gleichgestellt; für diese hatte bereits die sechsmonatliche Dauer bestanden. Ferner werden bei der Erteilung der Gewerbescheine und dem Betrag der Gebühren künftig Juden und Christen gleich behandelt.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen des deutsch-russischen Handelsvertrages hat unser Rechtsschutzbureau bei den zuständigen Stellen neuerliche Schritte eingeleitet, damit bei Abschluss des Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Russland den jüdischen Geschäftsreisenden aus Oesterreich-Ungarn die gleichen Rechte eingeräumt werden.

Die Blutlüge.

Ueber den bereits gemeldeten „Blutbeschuldigungs-Prozess" in Rjetshitze wissen die „Nowosti" noch nachstehende Einzelheiten zu berichten: Der Prozess spielt schon seit

zwei Jahren, und die Angeklagten sind zwei Juden aus dem Städtchen Kalinkowitsch, namens Menjowitsch und Kartschew. Ihre Verhaftung erfolgte vor zwei Jahren auf die Anschuldigung des Bauern Semjon Nawnik, dass sie auf die in unserem vorwöchentlichen Bericht bereits angegebene Weise seinem vierzehnjährigen Knaben „Blut abgezapft haben“. Der Untersuchungsrichter sah sofort ein, um was es sich hier handelte, und veranlasste die beiden Beschuldigten, sich mit dem Nawnik zu vergleichen. Der Staatsanwalt des Minsker Kreisgerichtes war gleichfalls froh, sich mit dieser stark nach dem Mittelalter riechenden Angelegenheit nicht befassen zu müssen, und das Gericht beschloss, das Verfahren einzustellen. Allein die dunklen Mächte, welche den Bauer Nawnik zur Vorbringung seiner Beschuldigung angestiftet hatten, setzten ihr Treiben fort und ruhten nicht eher, bis einige Monate darauf das Wilnaer Tribunalgericht die Wiedereröffnung des Verfahrens anordnete. Es heisst, dass die Wiederaufnahme des Prozesses auf direkten Befehl des Justizministers erfolgt sein soll. Die Verhandlungen wurden von dem Minsker Kreisgericht unter Teilnahme von Geschworenen in der Kreisstadt Rjetshitze hinter verschlossenen Türen geführt, so dass man nicht weiss, was die Zentralregierung in Petersburg veranlasst haben mag, in den Gang der Justiz einzugreifen. Dass es sich um eine ganz blödsinnige Beschuldigung gehandelt haben musste, beweist die Tatsache, dass die Geschworenen, fast ausschliesslich Bauern, nach ganz kurzer Beratung die Angeklagten für nichtschuldig erklärt haben. Die Beratung war nur eine Formsache und hat keine drei Minuten gedauert. Als sachlicher Beweis gegen die Angeklagten wurde den Geschworenen ein — Bonbon vorgelegt, mit dem die beiden Angeklagten den kleinen schreienden Knaben beruhigt haben sollten. Das Urteil lautete: „Berka Menjowitsch, 28 Jahre alt, und Schmul Kartschew, 36 Jahre alt, sind freizusprechen und — das Bonbon ist zu vernichten!“

* * *

Wie Blutmordmärchen entstehen, darüber gibt folgender, von der katholischen „Beuthener Zeitung“ berichtete Vorfall Aufschluss: Seit Montag behauptet sich in Beuthen OS. mit grosser Hartnäckigkeit das Gerücht von einer Bluttat auf der Blottnitzastrasse. Der Umstand, dass hierbei ein jüdischer Händler aus Galizien und ein Schulkind in Betracht kommen sollten, gibt zu den dümmsten Kombinationen Veranlassung. Das Gerede ist aber nur auf den groben Unfug einer Frau zurückzuführen, deren Tochter mit noch einer Anzahl nichtsnutziger Schulmädchen einen jüdischen Händler durch Werfen mit Schneebällen und verfaulten Aepfeln belästigte und dafür von dem Händler gezüchtigt werden sollte. Die Mutter des Kindes legte sich ins Mittel und beschimpfte den Händler in nichtswürdigster Weise. In ihrer Wut kannte sie keine Grenzen und gab sogar der

Vermutung Ausdruck, dass der Händler das Kind töten wollte. Nun wurde aus der Mücke ein Pferd gemacht, und wie ein Lauffeuer verbreitete sich das Gerücht, dass ein jüdischer Händler ein Schulmädchen in seinen Obstkeller gelockt und dort getötet habe. Bald fand sich auch eine betörte, nach Hunderten zählende Menschenmenge, die das betreffende Haus bis in den späten Abendstunden umstand. Dasselbe Schauspiel wiederholte sich in den darauffolgenden Tagen.

* * *

Vor einigen Tagen brachte der Olmützer „Pozor“ die Nachricht, dass bei Pochwatow in Böhmen die Industrielehrerin Ludmilla Wolf mit durchschnittenem Halse ermordert aufgefunden wurde und dass in der Bevölkerung die Meinung verbreitet sei, Fräulein Wolf sei einem Ritualmord zum Opfer gefallen. Unsere sofort eingeleiteten Erhebungen ergaben, dass hier kein Ritualmord vorliegt und dass drei Tage nach Auffindung der Leiche ein gewisser Schramek als Täter bei dem Bezirksgerichte Neustreschitz eingebracht wurde. Schramek ist aus Schlan gebürtig, katholischer Religion und als übelbeleumundetes, arbeitsscheues Individuum bekannt. Den Aufpasser machte ein Kamerad Schrameks, namens Werner, der gleichfalls verhaftet wurde. Schramek wurde dem k. k. Landesgerichte Prag eingeliefert. — Die Herren Mörder versuchen es seit der Polnaer Affaire fast überall, durch einen Schnitt in den Hals des Opfers den Verdacht auf die Juden abzuwälzen.

Korrespondenzen.

Wien. (Das Wahlrecht der mährischen Judengemeinden.) Am 31. Oktober werde in Austerlitz die Wahl in den Strassenausschuss vollzogen. Die Bezirkshauptmannschaft Wischau reihte in die Wählerliste, und zwar in die Kurie der Städte auch die Vertreter von Austerlitz-Judengemeinde ein und diese wurden dann trotz der Einwendungen des Bürgermeisters der Christenstadt zur Wahl zugelassen. Die Statthalterei, sowie das Ministerium des Innern haben die gegen diese Zulassung erhobenen Rekurse verworfen. Gegen diese Erkenntnisse hat Wilhelm Walnicek, Bürgermeister von Austerlitz, die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, über die unter Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. v. Haberer verhandelt wurde. Der Beschwerdeführer war durch Reichsratsabgeordneten Dr. Stransky, das Ministerium des Innern durch Ministerialsekretär Dr. Baron Widmann, Austerlitz-Judengemeinde durch ihren Bürgermeister Dr. Flesch vertreten. Als Referent fungierte Hofrat Dr. Zenker. Dr. Stransky führte aus, dass in Gemässheit des § 48 des Gesetzes vom 30. September 1877, betreffend den Strassenausschuss, nur diejenigen Gemeinden in der Gruppe der Städte wahlberechtigt erscheinen, die im § 3 der Landtagswahlordnung in einer der dort angeführten Städtewahlgruppen angeführt erscheinen. Nun sei im § 3 jener Wahlordnung unter lit. i eine Städtegruppe angeführt, die wörtlich lautet: „Auspitz, Göding, Lundenburg, Austerlitz, Kanitz“, von einer Judengemeinde Austerlitz sei dort keine Rede. Hätte das Gesetz der Judengemeinde das Wahlrecht verleihen

wollen, wäre dies expressis ebenso angeführt worden, wie es in demselben Paragraph unter lit. p der Fall ist, wo es heisst: „Trebitsch—Trebitsch-Judengemeinde“. Es sei daher nicht einzusehen, warum Austerlitz-Judengemeinde, falls sie politisch selbständig ist, was übrigens Dr. Stransky in längeren Ausführungen bestreitet, ein besonderes Wahlrecht besitzen soll. Der Regierungsvertreter trat diesen Behauptungen entgegen und wies darauf hin, dass die jüdischen Gemeinden seit mehr als vierzig Jahren ihr Wahlrecht ausüben. Nach längerer Beratung verkündete der Präsident das Erkenntnis, durch das der Beschwerde des Wilhelm Valnicek stattgegeben wird und die angefochtenen Entscheidungen aufgehoben werden. In der Begründung hat sich der Verwaltungsgerichtshof den Ausführungen des Beschwerdeführers im wesentlichen angeschlossen und hob hervor, dass in dem zitierten § 3 der Landtagswahlordnung von einer Judengemeinde Austerlitz keine Rede ist. In Konsequenz dieser Entscheidung dürften schon bei den nächsten Landtags- und Reichsratswahlen in Mähren die Judengemeinden, die als solche ein Wahlrecht nicht besitzen, also alle mit Ausnahme von Trebitsch, nicht selbständig wählen, sondern es werden die Wähler der Judengemeinden das Wahlrecht in den christlichen Gemeinden auszuüben haben.

Berlin. (Die Justiz und die Juden.) Im preussischen Abgeordnetenhause brachte am 30. Jänner der freisinnige Abgeordnete Gyssling die ungleiche Behandlung der Juden seitens der Justizverwaltung zur Sprache. „Die Richter jüdischer Konfession“, führte Gyssling aus, „werden noch immer zurückgesetzt, auch bei der Staatsanwaltschaft und dem Notariat spielt die jüdische Konfession eine Rolle. Ich weiss, dass Parteien hier im Hause und auch der Herr Justizminister anderer Ansicht sind. Der Herr Minister wies auf die Bedürfnisse des Landes hin. Bei Ernennung zu Oberlandesgerichtsräten und Reichsgerichtsräten dürfte die Frage wohl keine Rolle spielen. Ich weise auf das Bestehen der Agitation des Grafen Pückler hin, auf den Verein deutscher Studenten, der Feste feiert, bei denen den Juden der Absagebrief geschrieben wird. Wir wollen dafür sorgen, dass die allgemeine Gleichheit im Sinne Lessings durchgeführt wird.“ Justizminister Dr. Schönstedt entgegnete hierauf Folgendes: „Die Ernennung der Richter und speziell der Oberlandesgerichtsräte ist Prärogativrecht Sr. Majestät des Königs und ich muss es ablehnen, in eine Erörterung hierüber einzutreten“. Zu dieser seltsamen Erklärung bemerkt ein Leser der „Frankfurter Zeitung“: „Gestatten Sie mir, Herrn Schönstedt auf folgende Stelle in Buckle's „Geschichte der Zivilisation in England“ zu verweisen: „Auch nur einen einzigen Menschen für seine religiösen Ansichten zu bestrafen, ist ohne Zweifel eines der schwärzesten Verbrechen; aber eine grosse Gemeinschaft von Menschen zu bestrafen, eine ganze Sekte zu verfolgen, es zu versuchen, Meinungen auszurotten, dies zu tun ist nicht nur eine der verderblichsten, sondern auch eine der törichtesten Handlungen, die man sich vorstellen kann.“ Auch was Gustav Freytag, der allerdings nicht Mitglied des „Vereins deutscher Studenten“ war, im Jahre 1869 in den „Grenzboten“ zur Judenfrage schrieb, sei der Aufmerksamkeit des Ministers empfohlen.“

Hamburg. (Der Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens) hielt am 27. v. M. eine Versammlung ab, die sich eines sehr zahlreichen Besuches erfreute. Nachdem der Vorsitzende, Herr Dr. Samson, die Versammlung mit einigen einleitenden Worten eröffnet hatte, sprach Herr Rechtsanwalt Dr. Brodnitz-Berlin über: „Unser Kulturkampf“. Redner betonte zunächst einleitend, dass das Wort „Kulturkampf“ einen politischen Beigeschmack habe, er jedoch als Vorstandsmitglied des Zentralvereins nicht zu einem politischen Kampf auffordern wolle, dagegen nehme er voll und ganz die Begründung, die seinerzeit Virchow dem von ihm geprägten Wort „Kulturkampf“ gab, für die Ziele des Zentralvereins in Anspruch. Virchow betonte nämlich, dass es sich bei dem von dem Liberalismus begonnenen Kampf nicht etwa um einen religiös-konfessionellen Streit handelte, sondern um einen solchen, der von einem höheren Standpunkt geführt werden müsse,

nämlich um einen Kampf für die deutsche Kultur. Ein solcher „Kulturkampf“ sei auch der Kampf gegen den Antisemitismus. Eine Bewegung, die solche Erscheinungen wie Graf Pückler zeitige, bedeute eine schwere Gefahr für die deutsche Kultur, wie man jetzt endlich in leitenden Kreisen einzusehen beginnt. Denn welch eine Gefahr für das deutsche Recht und die deutsche Kultur bedeute es, wenn das Märchen vom Ritualmord dazu benutzt werden kann, um die Spuren eines Mordes zu verwischen, wie dies bei der Konitzer Affaire geschehen ist; oder bedeute es nicht etwa eine Gefahr für die deutsche Kultur, wenn bei der Besetzung von wissenschaftlichen Aemtern oder höherer Verwaltungs- und Richterstellen nicht etwa die geistige Fähigkeit oder die grössere wissenschaftliche Vorbildung als ausschlaggebend ist, sondern auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession. Mit Recht wies der bedeutendste Strafrechtslehrer unserer Zeit, Professor List, in einer Berliner Versammlung des Zentralvereins nach einem Referat des Zentralvorsitzenden Justizrat Horwitz über die Vorgänge in Konitz darauf hin, dass etwas Derartiges nur infolge unserer mangelhaften Strafprozessordnung möglich sei, eine Strafprozessordnung, die es zulässt, dass die Voruntersuchung im abgeschlossenen Kreise, ohne jedwede Mitwirkung der Verteidigung geführt wird. „Schöpfen Sie aus Ihren Leiden die Kraft, gegen die allgemein existierenden Missstände zu kämpfen,“ so sagte damals der berühmte Gelehrte. Er erkannte also wohl die allgemein kulturelle Bedeutung des Kampfes an. Redner geht dann näher auf die Ziele des Zentralvereins ein, dessen Mitglieder mit dem Gründer des Vereins, Raphael Löwenfeld, dem jetzigen Direktor des Schillertheaters in Berlin, ausrufen: „Wir wollen keine Schutzjuden sein!“ Der Vortragende fordert dann die Anwesenden auf, stets so zu leben, dass ihre Lebensweise als ethisches Vorbild auch den Judenfeinden gilt. Der Zentralverein wolle, dass seine Mitglieder nicht nur treue Juden, sondern auch treue deutsche Staatsbürger sind und dass ihnen in dieser Beziehung ein Lasker und Bamberger als Vorbild gelten. Die Hauptsache für die modernen Juden sei es, dass die blasse Resignation von ihnen weiche und sie den fröhlichen Kampf aufnehmen in dem Bewusstsein, dass sie nicht nur für eine kleine jüdische Minorität, sondern auch für die Verbreitung der allgemeinen deutschen Kultur kämpfen. Die interessanten Ausführungen des Redners fanden den wohlverdienten, lebhaftesten Beifall.

Karlsruhe. (Das „judenfreie“ Haus.) Wie aus dem badischen Oberland berichtet wird, liess ein Gasthofbesitzer an einer Eisenbahnwechselstation des Wutachtales auf sein Firmenschild neben der Bezeichnung des Gasthofes die Worte „Judenfreies Haus“ anbringen. Der Oberrabbiner von Karlsruhe legte im Namen der Judenschaft Beschwerde beim Ministerium gegen diese, die Israeliten beleidigende Aufschrift ein, was zur Folge hatte, dass der Wirt aufgefordert wurde, diese antisemitische Kundgebung zu entfernen. Der Wirt aber protestierte dagegen. Der Prozess dauerte gegen sechs Monate, bis er jetzt zu ungunsten des Wirtes, der neben der Entfernung des Vermerks noch die Kosten zu bezahlen hatte, entschieden wurde.

Zuschriften aus Mitgliederkreisen.

Olmütz, 1. Februar 1905. Ihre Monatschrift vom Jänner 1905 enthält eine Zuschrift aus Böhmen, betreffend die Kultussteuer. Die Kultussteuerfrage, welche allen Kultusvorständen so viel Kopfzerbrechen macht, wäre einfach zu lösen, wenn nicht das Quotensystem bestünde, mit einer Abgrenzung nach Oben, welche

Abgrenzung einen Schutz für die Reichen bildet. Eine richtigere Einhebungsform der Kultussteuer wäre die Aufteilung des Bedarfes nach dem Schlüssel der Einkommensteuer. Eine Gemeinde braucht z. B. jährlich 10.000 Kronen, die Summe der Einkommensteuer betrüge angenommen K 20.000, so hätte jeder die Hälfte seiner Einkommensteuer an Kultussteuer zu zahlen. Es würden dann nicht so widersinnige Steuern erscheinen, dass z. B. ein 20facher Millionär die höchste Quote von blos 500 Kronen zu zahlen hat, wie das vorkommt. W.
